

Der sog. Spitzenausgleich beim Strompreis für energieintensive Betriebe beträgt nach dem offiziellen Subventionsbericht ca. 1,5 Mrd. Euro pro Jahr. Energieintensive Betriebe können bis zu 90% der abgeführten Stromsteuer erstattet erhalten. Zudem gibt es den Spitzenausgleich auch bei der Energiesteuer auf fossile Brennstoffe. Ziel der Regelung war damals, 1999, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu erhalten und zu stärken. Diese Regelung gilt aktuell bis Ende des Jahres 2023. Derzeit profitieren ca. 9 000 Unternehmen, vor allem im verarbeitenden Gewerbe (u.a. chemische Industrie, Erzeugung von Kunststoffen, Metallherzeugung, Glas- und Keramikherstellung, Automobilindustrie), im Bereich Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie in der Wasser- und Energieversorgung und im Baugewerbe. In der Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin *Katja Hessel* vom 18.7.2023 auf eine Frage des Abgeordneten *Fabian Gramling* (CDU/CSU) wird das Subventionsvolumen mit ca. 1,6 Mrd. Euro im Jahr angegeben. Dies verteilt sich mit ca. 1,4 Mrd. Euro auf die Stromsteuer und der Rest auf die Energiesteuer (Drs. 20/7828). Auswertungen nach Landkreisen oder einzelnen Bundesländern werden nicht erhoben. Das BVerfG hat mit der Entscheidung vom 20.4.2004 – 1 BvR 1748/99 und 1 BvR 905/00 – die Vergünstigung mit dem Grundgesetz für vereinbar angesehen und gebilligt. Nun sieht der aktuelle Haushaltsentwurf der Ampelkoalition die Streichung dieses Spitzenausgleichs bei der Stromsteuer ab 2024 vor. Der Effekt soll sein, dass für ca. 9 000 Unternehmen die Stromsteuerbelastung auf einen Schlag um das 10-Fache steigt. Davon sind nicht nur Großbetriebe betroffen, sondern auch energieintensive Betriebe des Klein- und Mittelstandes. Auf der anderen Seite wird der Bundeswirtschaftsminister *Robert Habeck* dagegen nicht müde, für billigen Strom für die Industrie zu trommeln. Die Höhe des Betrages für den sog. Industriestrompreis wird mit ca. 30 Mrd. Euro veranschlagt. Wie passt es zusammen, eine 1,6 Mrd. Euro Subvention abzuschaffen und eine 30 Mrd. Euro Subvention einzuführen?



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Verlustrücktrag: Auswirkungen auf den Gesamtbetrag der Einkünfte im Entstehungsjahr

1. Negative Einkünfte sind, soweit sie nach § 10d Abs. 1 EStG zurückgetragen worden sind, zeitlich nicht mehr dem Entstehungsjahr zuzuordnen und bilden demzufolge auch nicht (mehr) die Grundlage für die Ermittlung des Einkommens im Entstehungsjahr.

2. Der negative Gesamtbetrag der Einkünfte im Entstehungsjahr (§ 2 Abs. 3 EStG) ist nach Durchführung des Verlustrücktrags um den Betrag der zurückgetragenen Einkünfte zu erhöhen. Der durch den Verlustabzug modifizierte Gesamtbetrag der Einkünfte bildet die Ausgangsgröße für die weitere Ermittlung des Einkommens gemäß § 2 Abs. 4 EStG.

BFH, Urteil vom 3.5.2023 – IX R 6/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1813-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Objektverbrauch bei der Steuerbegünstigung für selbstbewohnte Baudenkmäler gemäß § 10f EStG

1. Die in § 10f Abs. 3 Satz 1 EStG enthaltene Beschränkung der Inanspruchnahme von Abzugsbeträgen nur „bei einem Objekt“ bedeutet, dass der Steuerpflichtige von der Steuervergünstigung auf seine Lebenszeit bezogen nur für ein selbstbewohntes Baudenkmal Gebrauch machen kann. Insoweit tritt durch die Inanspruchnahme einer Steuervergünstigung nach § 10f Abs. 1 EStG ein Objektverbrauch ein.

2. Die Vorschrift verhindert die Inanspruchnahme der Vergünstigung für mehr als ein Objekt

nicht nur in demselben Veranlagungszeitraum nebeneinander, sondern auch in mehreren Veranlagungszeiträumen nacheinander.

BFH, Urteil vom 24.5.2023 – X R 22/20
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1813-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Beginn der sachlichen Gewerbesteuerpflicht einer grundbesitzverwaltenden Personengesellschaft – erweiterte Kürzung bei Erhalt einer Schlusszahlung anlässlich der Beendigung eines Mietvertrags vor Überlassung des Mietobjekts

1. Die sachliche Gewerbesteuerpflicht einer grundbesitzverwaltenden Personengesellschaft beginnt jedenfalls dann vor Überlassung des Mietobjekts mit Abschluss des Mietvertrags, wenn ein nicht standardisiertes Mietobjekt durch Umbaumaßnahmen an die individuellen Bedürfnisse des Mieters angepasst wird.

2. Beseitigen die Mietvertragsparteien den fortbestehenden Streit über die Wirksamkeit des Mietvertrags vor Überlassung des Mietobjekts dadurch, dass sie das Mietverhältnis übereinstimmend für beendet erklären und der Mieter zur Abgeltung sämtlicher wechselseitiger Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag eine Schlusszahlung an den Vermieter entrichtet, stellt diese Schlusszahlung eine Fruchtziehung aus zu erhaltender Substanz dar. Sie unterliegt der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG.

BFH, Urteil vom 25.5.2023 – IV R 33/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1813-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Rechtsschutz gegen die Angabe der heheberechtigten Gemeinde im Gewerbesteuermessbescheid

1. NV: Mit der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags wird zwar unter anderem über die persönliche und sachliche Steuerpflicht entschieden (§ 184 Abs. 1 Satz 2 AO), nicht aber über die Frage der Steuerberechtigung (Hebeberechtigung). Das gilt im Grundsatz selbst dann, wenn in einem Gewerbesteuermessbescheid eine Gemeinde namentlich als heheberechtigt bezeichnet wird.

2. NV: Der Steuerpflichtige ist dadurch nicht rechtsschutzlos gestellt. Die Verwaltungsgerichte haben im Verfahren gegen den Gewerbesteuerbescheid die Bestimmung des Steuergläubigers, also der heheberechtigten Gemeinde, zu prüfen, wenn diese nicht Gegenstand eines Zuteilungs- oder Zerlegungsverfahrens war (Bestätigung von BFH-Urteil vom 19.11.2003 – I R 88/02, BFHE 204, 283, BStBl II 2004, 751 und BFH-Beschluss vom 09.01.2013 – IV B 64/11).

BFH, Urteil vom 11.5.2023 – IV R 3/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1813-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Keine erweiterte Kürzung bei geringfügiger gewerblicher Nebentätigkeit auf einem Weihnachtsmarkt

1. NV: Die von einer grundbesitzverwaltenden Personengesellschaft auf einem Weihnachtsmarkt ausgeübte und alle Tatbestandsmerkmale einer gewerblichen Tätigkeit im Sinne des § 15 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes erfüllende Nebentätigkeit schließt – lässt sich jene nicht unter eine der ausnahmsweise kürzungsunschädlichen Tätigkeiten subsumieren – die er-